

Antrag der FDP-Fraktion

öffentlich

Zur Sitzung	Sitzungstermin	Behandlung
Rat der Stadt	19.02.2024	Entscheidung

Betreff

Änderungsantrag

Inhalt

Nr. 2 des Beschlusstextes („Um den Rechtsanspruch auf Offenen Ganztags mit einem wohnortnahen Angebot realisieren zu können, sollen alle Grundschulen ein einheitliches Betreuungsangebot vorhalten.“) wird gestrichen.

Begründung:

Die Beschlussvorlage 22-0675/2 soll die Finanzierung des Ganztags zumindest für das Schuljahr 2024/25 sicherstellen. Die Stadt Duisburg soll sich durch die Bereitstellung ausreichender Plätze und bauliche Erweiterungen auf den Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung vorbereiten, welcher im Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG des Bundes vom 02.10.2021 und der dadurch bedingten Anpassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch festgelegt ist.

Die Durchführung dieser Vorgabe obliegt den Ländern. Die entsprechende Ausführungsgesetzgebung ist in NRW nicht beschlossen. Vor diesem Hintergrund ist zum jetzigen Zeitpunkt noch kein Beschluss hinsichtlich des Betreuungsmodells notwendig. Vielmehr führt der Beschluss eines "einheitlichen Betreuungsmodells" zu einer Schlechterstellung der Betreuungssituation, da damit flexible Betreuungsmodelle wie etwa der "Verlässliche Halbtags" abgeschafft werden.

Der verlässliche Halbtags (VHT) bietet neben der offenen Ganztagschule (OGS) vielen Familien etwa mit einem nur halbtags arbeitenden Elternteil die Möglichkeit, diese berufliche Tätigkeit auszuüben und trotzdem einen Großteil des Tages mit ihren Kindern zu verbringen. Ein Wegfall dieser Möglichkeit bedeutet für diese Familien bei der aktuellen und in der Drucksache richtig wiedergegebenen Rechtslage, dass sie entweder vollständig auf eine Betreuung ihrer Kinder verzichten, oder ihre Kinder in eine Betreuung geben müssen, die sie eigentlich nicht wollen. Natürlich kann man auch in der OGS Ausnahmen für frühere Abholung vereinbaren, das setzt aber immer voraus, dass das Kind dann am Nachmittag einer anderen außerhäuslichen Beschäftigung nachgeht. Viele Eltern und Kinder empfinden aber auch einfach gemeinsame Zeit zu Hause oder Treffen mit Freunden als ebenso wertvoll, ohne dass es dafür eine Freistellung von der OGS gäbe. Es sollte im Interesse der Stadt liegen, auch diesen Familien ihr Lebensmodell zu ermöglichen.

Fortsetzung nächste Seite

Fortsetzung Antrag

Eine deutliche Verschlechterung der Betreuungssituation kann nicht Intention der Bundesgesetzgebung und der noch abzuwartenden Landesgesetzgebung sein. Die Ausführungsgesetzgebung des Landes für den Rechtsanspruch auf den offenen Ganzttag wird diese eine Flexibilisierung der Abholzeiten möglicherweise noch vorsehen, wie es auch in der Begründung der Beschlussvorlage geschrieben ist. Es ist daher geboten, dass der Rat der Stadt die entsprechende Ausführungsgesetzgebung des Landes abwartet und ein einheitliches Betreuungsangebot erst dann vorgehalten wird, sobald seitens des Schulministeriums des Landes NRW eine Flexibilisierung der Abholzeiten in der OGS beschlossen wurde. Mit der vorliegenden Beschlussvorlage würde die Betreuungssituation sich im Vergleich der bisherigen Lage verschlechtern und familienpolitisch einen Rückschritt bedeuten.

Benachbarte Kommunen wie Moers lassen vergleichbare Angebote wie den VHT nicht zum Schuljahr 2024/25 entfallen, insofern können wir nicht erkennen, warum dieser Schritt für die Stadt Duisburg zwingend sein sollte. Die betroffenen Familien sind bereits durch das Amt für schulische Bildung der Stadt Duisburg per Brief vom 23.01.2024 und von den Trägern der VHT per Bedarfsanfrage nach OGS-Plätzen auf den Wegfall der VHT hingewiesen worden. Hier wäre es möglicherweise sinnvoll gewesen, den Beschluss des Rates der Stadt zur vorliegenden Drucksache abzuwarten.